

D. Grundsicherung für Arbeitsuchende

I. Allgemeine Grundsätze, §§ 1 ff. SGB II

Die für das SGB II, also die Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmenden allgemeinen Grundsätze sind (vor allem) in den §§ 1 ff. SGB II geregelt.

1. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 1 SGB II

Allen voran steht die Aufgabe, es den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 1 SGB II). Diese Aufgabe wurde nun – wie zuvor schon auch bei § 1 Abs. 1 SGB XII – mit der Gesetzesänderung vom 24. März 2011¹⁷ aufgenommen. Es handelt sich um eine vorangestellte Klarstellung, aus welcher sich unmittelbar keine Leistungsansprüche ableiten lassen.

In § 1 Abs. 2 SGB II werden sodann die programmatischen Kernaussagen des SGB II getroffen: Es sollen **aktive Leistungen** zur Eingliederung in Arbeit und **passive Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden.

So bestimmt § 1 Abs. 2 SGB II, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende die **Eigenverantwortung** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen soll, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (sog. passive Leistungen).

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll andererseits aber durch aktive Leistungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Entsprechend sind die Leistungen der Grundsicherung insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird,

¹⁷ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden,
6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

Mit § 1 Abs. 3 SGB II wird schließlich noch einmal ausdrücklich klar gestellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende zwei Leistungen umfasst:

1. Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

2. Grundsatz des Forderns, § 2 SGB II

Mit § 2 SGB II werden die grds. Pflichten der Leistungsberechtigten aufgezeigt. Von ihnen wird v.a. Eigeninitiative gefordert:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen daher alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Weiter muss eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Sofern eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

D. h. also, dass der Leistungsberechtigte nicht abwarten darf, bis ihm eine Arbeit vermittelt wird, sondern – der Gesetzesintention zur Folge – von ihm eigenständig eine Arbeit gesucht werden muss. Diese Bemühungen sollen durch Eingliederungsleistungen unterstützt werden („*Fördern und Fordern*“).

Korrelat zum Grundsatz des Forderns ist daher der **Grundsatz des Förderns** nach § 14 SGB II. Hiernach unterstützen die SGB II-Leistungsträger erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Dazu soll die Agentur für Arbeit eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.¹⁸ § 14 SGB II normiert,

¹⁸ Ein Anspruch auf Benennung eines persönlichen Ansprechpartners ergibt sich jedoch nicht, vgl. BSG, U. v. 22. September 2009, Az. B 4 AS13/09 R.

dass die Leistungsträger alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen erbringen, dabei jedoch die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

Mit § 2 Abs. 2 SGB II wird ein entsprechender Einsatz gefordert, um den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Dabei müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

3. Leistungsgrundsätze, § 3 SGB II

Die Leistungsgrundsätze sind in § 3 SGB II beschrieben. Dabei befassen sich die Abs. 1 bis 2b mit den **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** und der Abs. 3 mit **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**.

a) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Nach § 3 Abs. 1 SGB II *können* Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei der Leistungserbringung sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Vorrangig sollen dabei als Eingliederungsleistungen die Maßnahmen eingesetzt werden, die die *unmittelbare* Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Das Gesetz gibt dem Leistungsträger vor, dass er bei der zu treffenden Ermessensentscheidung über die Leistungserbringung die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat. Es muss daher genau prüfen, ob beabsichtigter Aufwand und zu erwartender Erfolg zueinander in einem auch wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis stehen.

Bezüglich der Eingliederungsleistungen gibt es für sog. „unter 25-Jährige“, für über 58-Jährige und für diejenigen, die über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, **Sonderregelungen**:

- Nach § 3 Abs. 2 SGB II *sind* erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, *unverzüglich* nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Sofern Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss jedoch nicht in eine Ausbildung vermittelt wer-

den können, *soll* die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten beiträgt.

→ Bei dieser Bestimmung handelt es sich zunächst nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine gebundene Entscheidung. Ziel der Regelung ist es, einer Arbeitslosigkeit junger Menschen und eine Gewöhnung an den Bezug von SGB II-Leistungen vorzubeugen.

Sofern bei Leistungsberechtigten ohne Berufsabschluss¹⁹ jedoch eine Vermittlung in eine Ausbildung nicht möglich sein sollte, soll darauf hingewirkt werden, dass durch die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch eine Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt. Es handelt sich dabei aber um eine Sollbestimmung. Diese grds. Verpflichtung des Leistungsträgers entfällt, wenn eine Vermittlung im Einzelfall gar nicht möglich ist.

- Mit § 3 Abs. 2a SGB II *sind* erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, *unverzüglich* in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.
 - Hintergrund dieser Regelung ist, dass ältere Arbeitslose mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit kaum Aussichten auf eine Beschäftigung im sog. Ersten Arbeitsmarkt haben. Daher sollen sie frühzeitig vermittelt werden.
- Schließlich *hat* die Agentur für Arbeit nach § 3 Abs. 2b SGB II darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und die weitere bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zunächst an einem Integrationskurs teilnehmen, sofern sie nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs daneben nicht zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs ist in die Eingliederungsvereinbarung²⁰ als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.
 - Ziel ist es, sprachliche Barrieren abzubauen und damit die Integration und auch die Eingliederungsfähigkeit zu fördern.

In diesem Zusammenhang ist schließlich auch § 15a SGB II (**Sofortangebot**) zu berücksichtigen. Hiernach sollen erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder nach dem SGB II noch dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) laufende Geldleistungen (Arbeitslosengeld II <ALG II> und Arbeitslosengeld <Alg>), die der Sicherung des Lebensunter-

19 Dazu zählen auch diejenigen, die über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können (vgl. § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

20 Vgl. hierzu Seite 85.

halts dienen, bezogen haben, bei der Beantragung von SGB II-Leistungen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

Ein einklagbarer Rechtsanspruch ergibt sich hieraus nach h. M. wohl nicht. Insbesondere nicht hinsichtlich des Arbeitsangebots. Der Grund hierfür ist klar: Schon die Arbeitsmarktlage lässt sich vom SGB II-Leistungsträger nicht beeinflussen.

b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Hinsichtlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmt § 3 Abs. 3 SGB II, dass diese nur erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

Damit wird noch einmal die Eigenverantwortlichkeit der Hilfebedürftigen und der Nachrang der Sozialleistung in den Vordergrund gestellt.

Klarstellend wird dann noch ausgeführt, dass die nach dem SGB II vorgesehenen Leistungen den Bedarf der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen decken.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind in den §§ 19 ff. SGB II geregelt. Sie umfassen unter anderem das Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Mehrbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung), das Sozialgeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe etc.

4. Verhältnis zu anderen Leistungen, § 5 SGB II

Mit § 5 SGB II wird das Verhältnis der SGB II-Leistungen zu anderen Leistungen geregelt. Es findet sich hier eine weitere Ausprägung des Subsidiaritätsgrundsatzes des SGB II, wie er auch bereits in §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 SGB II verankert ist:

Nach § 5 Abs. 1 SGB II haben auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, Vorrang und werden durch das SGB II nicht berührt. Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Ermessensleistungen dürfen im Übrigen nicht deshalb versagt werden, weil das SGB II entsprechende Leistungen vorsieht.

Mit § 5 Abs. 2 SGB II wird speziell das **Verhältnis zur Sozialhilfe**, also dem SGB XII, geregelt:

- Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, also der HzL aus.
- Ansprüche auf GSSE (§§ 41 bis 46 SGB XII) jedoch sind ggü. dem Sozialgeld nach § SGB II vorrangig.
 - Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II erhalten nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen der GSSE haben.

Das erwerbsunfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft hat also zunächst seinen Anspruch auf GSSE in Anspruch zu nehmen; nur wenn ein solcher nicht besteht – z. B. weil nicht dauerhaft erwerbsgemindert und damit eigentlich HzL – kommt Sozialgeld nach dem SGB II in Betracht. Aber auch wenn ein Anspruch auf Leistungen der GSSE besteht, kann quasi aufstockend ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen („vorrangig“ und „soweit“).

- Mangels eines entsprechenden Ausschlusses können im Einzelfall die sonstigen Hilfen in besonderen Lebenssituationen nach §§ 47 bis 74 SGB XII ergänzend neben den SGB II-Leistungen gewährt werden.

Zu dem Procedere für den Fall, dass der Leistungsberechtigte andere vorrangige Sozialleistungen nicht in Anspruch nimmt (§ 5 Abs. 3 SGB II), vgl. später bei Verpflichtung anderer.²¹

II. Leistungsformen

In § 4 Abs. 1 SGB II werden die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen Leistungsformen aufgeführt:

1. Dienstleistungen,
2. Geldleistungen und
3. Sachleistungen.

In diesem Zusammenhang gilt, dass auch die *Information*, die *Beratung* und die umfassende *Unterstützung* ebenfalls zu den Aufgaben der persönlichen Ansprechpartner/-innen und der Leistungssachbearbeiter/-innen gehören. Dabei erstreckt sich die Beratung auf das gesamte Leistungsspektrum der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sind hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe die Eltern möglichst frühzeitig über örtlich verfügbare Angebote der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme zu informieren, die für ihre Kinder in Betracht kommen.

Die zuständigen Leistungsträger haben darauf hinzuwirken (§ 4 Abs. 2 SGB II), dass

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten und
- dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.

Zu diesem Zweck haben die Leistungsträger mit den Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden

²¹ Vgl. hierzu Seite 51.

und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen die Leistungsträger die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch möglichst in Anspruch nehmen.

→ Damit soll dem Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kinder und Jugendliche stärker und zielgerichteter als bisher zu fördern, Rechnung getragen werden. Ein Sicherstellungsauftrag der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist damit nicht verbunden. Es ist also nicht Aufgabe der Leistungsträger, ein entsprechendes Angebot zu erbringen. Dieses obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Daseinsvorsorge²². Der Begründung des Gesetzentwurfs zur Folge beschränkt sich die Aufgabe der SGB II-Leistungsträger darauf, den Zugang zu vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe im sozialen und kulturellen Bereich zu eröffnen, damit Kinder und Jugendliche, die auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, nicht ausgesetzt werden.

Bei **Geldleistungen** wird zwischen laufenden Leistungen und einmaligen Leistungen unterschieden. Darüber hinaus wird weiter zwischen Leistungen als verlorener Zuschuss oder Darlehen unterschieden. Während die Darlehen – bei Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse – erstattet werden müssen, sind (verlorene) Zuschüsse nicht – auch nicht bei Besserung der Verhältnisse – zurückzuerstatteten.

Sofern Geldleistungen als **Darlehen** erbracht werden, findet sich mit § 42a SGB II eine für das gesamte SGB II geltende Regelung hinsichtlich der Bewilligung und auch Rückerstattung des Darlehens.

So werden Darlehen – die im Übrigen an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden können – nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch das Schonvermögen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II) noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen werden daher also nur an Hilfebedürftige erbracht.

Solange die Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, erfolgt die Tilgung der Rückzahlungsansprüche aus dem Darlehen durch eine monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.²³ Die Rückzahlungsverpflichtung trifft dabei die oder den Darlehensnehmer. Ihnen ggü. ist die Aufrechnung schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.

22 D. h.: Verpflichtung zur Bereitstellung einer Grundversorgung.

23 Eine Ausnahme gilt für Darlehen nach § 24 Abs. 5 oder § 27 Abs. 4 SGB II.

Hinsichtlich Tilgung bzw. Aufrechnung hat der Leistungsträger weder ein Entschließungsermessen (ob aufgerechnet werden soll) noch ein Ausübungsermessen (wie, d. h. in welcher Höhe aufgerechnet werden soll). Dies dient nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern vermeidet Fehlerquellen.

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen, welches auf Grund nicht sofort verbrauchbaren oder verwertbaren Vermögens (§ 24 Abs. 5 SGB II) gewährt wurde, sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe zu tilgen. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen für eine Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II) sind sofort bei Rückzahlung durch den Vermieter in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig, § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB II.

Sofern der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht komplett decken sollte, soll der Leistungsträger mit dem Darlehensnehmer eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags treffen, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers zu berücksichtigen sind, § 42a Abs. 3 Satz 2 SGB II.

Wenn der Leistungsbezug endet, ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden und sofort fälligen Betrags soll der Leistungsträger mit dem Darlehensnehmer eine Vereinbarung unter Berücksichtigung dessen wirtschaftlicher Verhältnisse treffen.

Sofern Auszubildenden nach § 27 Abs. 4 SGB II ausnahmsweise und wegen der Annahme einer besonderen Härte Darlehen für den Regelbedarf, für die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung und die notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht wurden, sind die Rückzahlungsansprüche hieraus erst nach Abschluss der Ausbildung fällig, § 42a Abs. 5 SGB II.

Bei mehreren Darlehen gilt, dass – sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wurde – Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet werden.

III. Leistungsträger und Zuständigkeit

1. Leistungsträger

Wer Träger der Leistung nach dem SGB II, also Leistungsträger ist, bestimmt § 6 SGB II.

Hier nach ist grundsätzlich die **Bundesagentur für Arbeit** (Bundesagentur) Träger der Leistung.

Dies gilt nicht bezüglich

- Leistungen nach § 16a SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen)²⁴,

²⁴ Vgl. hierzu Seite 97.

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird,
- Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt),
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Leistungen für Auszubildende) sowie
- Leistungen nach § 28 (Bedarfe für Bildung und Teilhabe).

Hier sind – soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind – die kreisfreien Städte und Kreise zuständig (**komunale Träger**).

Hintergrund ist, dass gewisse Unterkunftsleistungen „traditionell“ Sache der Länder bzw. Kommunen sind und der Bund durch die Bundesagentur für die Vermittlung etc. und den Lebensunterhalt Verantwortung zeichnet. So ist die Bundesagentur letztlich vor allem für den Regelbedarf, die Mehr- und Sonderbedarfe und die Vermittlungsleistungen zuständig.

Zu ihrer Unterstützung können die SGB II-Leistungsträger auch Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen und zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch sollen sie einen Außendienst einrichten.

Von der Gesetzeskonzeption her müsste der Leistungsberechtigte nun an sich zwei Anträge bei zwei verschiedenen Trägern stellen: bei der Bundesagentur bzgl. des Regelbedarfs und bei dem kommunalen Träger bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Damit die Leistungen gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können, arbeiteten zunächst die beiden Träger nach § 44b SGB II a. F. in *Arbeitsgemeinschaften* zusammen und erbrachten ihre Leistungen einheitlich.

Neben dieser Durchführungsform wurden 69 Kommunen im Rahmen einer Experimentierklausel (§ 6a SGB II a. F.) durch Rechtsverordnung als eigenständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen, sog. **Optionskommunen**. Diese 69 Kommunen sind seit dem 1. Januar 2005 für alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig (**zugelassene kommunale Träger**). Die Zulassung war zunächst auf sechs Jahre befristet und ist nun unbefristet verlängert worden.

Nachdem das BVerfG am 20. Dezember 2007²⁵ entschieden hat, dass diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem GG vereinbar ist²⁶, wurde das GG entsprechend geändert, um die Regelung des

25 Urteile, Az. 2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04.

26 Die Gemeindeverbände werden in ihrem Anspruch auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung verletzt. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes vor.

SGB II in Einklang mit der Verfassung zu bringen (bzw. vielmehr umgekehrt).

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen kann daher fortgesetzt werden und die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird auch zukünftig sichergestellt. Die Träger, also die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen werden im Regelfall die Aufgaben in **gemeinsamen Einrichtungen** nach § 44b SGB II wahrnehmen.

Den zugelassenen kommunalen Trägern wurde die Möglichkeit gegeben, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen. Darüber hinaus können auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden. Diese Form der Durchführung durch kommunale Träger soll jedoch die Ausnahme bleiben. Entsprechend der zugrunde liegenden grundgesetzlichen Vorschrift soll die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger ein Viertel der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger – bezogen auf das gesamte Bundesgebiet – nicht überschreiten.

Näheres bezüglich der Zulassung kommunaler Träger ist in § 6a SGB II geregelt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Aufgaben der Bundesagentur wahr, § 6b SGB II.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung derart, dass Bundesagentur und Kommune getrennt von einander die Leistungen nach dem SGB II erbringen, ist künftig nicht mehr möglich. Es besteht nur die Möglichkeit der Zusammenarbeit in gemeinsamen Einrichtungen bzw. als zugelassener kommunaler Träger.

§ 6d SGB II bestimmt, dass die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II die Bezeichnung Jobcenter führen. Der frühere Begriff der *ARGE*²⁷ ist damit obsolet.

2. Zuständigkeit

a) sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit entspricht quasi der Trägerschaft. Zuständig ist nunmehr grds. das Jobcenter (hierunter fallen die Optionskommunen und auch die Träger als gemeinsame Einrichtungen).

b) örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 SGB II. Soweit die Agentur für Arbeit zuständig ist (Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), ist dies diese, in deren Bezirk der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

²⁷ Dieser Begriff ist auf § 44b SGB II a. F. zurückzuführen. Hier wurde – anderes als jetzt mit den „gemeinsamen Einrichtungen“ – die Bildung von „Arbeitsgemeinschaften“ normiert.